



Hauptsatzung

vom
14. Dezember 2020

Inhaltsübersicht	1-2
I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG	
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. GEMEINDERAT	
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	4
III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS	
§ 4 Beratende Ausschüsse	4-5
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse	5
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen	5
§ 7 Umlegungsausschuss	6
§ 8 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen	6
IV. BÜRGERMEISTER	
§ 9 Rechtsstellung	6
§ 10 Zuständigkeiten	6-8
V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS	
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters	8

VI. STADTTEILE

§ 12	Benennungen der Stadtteile	9
------	----------------------------	---

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13	Unechte Teilortswahl	9
------	----------------------	---

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14	Einrichtung von Ortschaften	10
§ 15	Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
§ 16	Zuständigkeit des Ortschaftsrates	10-11
§ 17	Ortsvorsteher	12
§ 18	Örtliche Verwaltung	12

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19	Inkrafttreten	12
------	---------------	----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 07. Oktober 2019 folgende

Hauptsatzung

beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende dauernde beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Haupt- und Finanzausschuss (HFA),
 - 1.2 Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt (TBU),
 - 1.3 Ausschuss für Kultur und Tourismus (AKT),
 - 1.4 Ausschuss für Jugend und Soziales (AJS),
 - 1.5 Jugendbeteiligungsrat (JBR).
- (2) Neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden kraft Gesetzes bestehen die beratenden Ausschüsse aus folgenden weiteren Mitgliedern des Gemeinderates:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA):
9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
 - b) Ausschuss für Technik, Bau und Umwelt (TBU):
9 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
 - c) Ausschuss für Kultur und Tourismus (AKT):
6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Bürgermeisters widerruflich als beratende Mitglieder in den beratenden Ausschuss berufen; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig (§ 40 Abs. 1 GemO).

 - d) Ausschuss für Jugend und Soziales (AJS):
4 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
 - e) Jugendbeteiligungsrat (JBR):
4 Mitglieder mit den beiden zusätzlichen Sondersitzen des 1. und 2. Bürgermeisterstellvertreters aus der Mitte des Gemeinderates
Die Anzahl der mitwirkenden Kinder und Jugendlichen ist nicht begrenzt.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Benennung vertreten (Reihenfolgestellvertretung).
- (4) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten zur Vorbereitung relevanter Themen sowie von Verhandlungen oder einzelnen Verhandlungsgegenständen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und geben Empfehlungen an den Gemeinderat weiter.

Sie treffen keine selbstständigen Entscheidungen anstelle des Gemeinderates.

- (2) Aufgaben des Jugendbeteiligungsrates ist es, die Kinder- und Jugendbeteiligung nach dem gemeindlichen „**Leitbild für die Kommunale Jugendarbeit in Stühlingen**“ gemäß § 41a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie Maßnahmen auf den Gebieten der Kinder und Jugend anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der Kinder und Jugend gestaltende Kräfte zu fördern und entsprechende Vorschläge zusammen mit den Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beratenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, welche die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst ohne Vorberatung durch einen Ausschuss an sich ziehen und erledigen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beratenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Empfehlungen der beratenden Ausschüsse ändern oder aufheben.

§ 7 Umlegungsausschuss

Aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen:

- (1) Zur Durchführung von Baulandumlegungen (§§ 45 ff BauGB) ist ein ständiger Umlegungsausschuss zu bilden (§§ 3 und 4 Durchführungsverordnungen zum BauGB), soweit nicht nach § 46 Absatz 4 des BauGB der Gemeinderat eine andere Stelle mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraut. Die Beschlussfassung über die Einleitung kommt dem Gemeinderat zu.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden kraft Gesetzes und 5 weiteren Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat bestimmt mit der Bildung des Umlegungsausschusses auch eine gleiche Anzahl von Stellvertretern (Reihenfolgestellvertreter) aus seiner Mitte.
- (3) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeit selbstständig und anstelle des Gemeinderates.

§ 8 Bildung anderer Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat kann für einzelne Angelegenheiten beratende oder weitere beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,- € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,- € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Tarifbeschäftigten, Verwaltungspraktikanten, Verwaltungsauszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind, die Gewährung von Leistungszulagen/-prämien, Personalangelegenheiten der Eigenbetriebe, sowie Durchführung der Vorauswahl im Stellenbesetzungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates (*bei leitenden Beamten und Tarifbeschäftigten, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind, wie z.B. Amts-, Sachgebiets- und Projektleitern*) gegeben ist,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,- € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) für einen Zeitraum über 3 Monaten bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,- €,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000,- € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,- € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 25.000,- € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 2.13 die Entscheidung über die Zustimmung zu Baugesuchen,
 - a) die den Festsetzungen des Bebauungsplanes voll inhaltlich entsprechen,
 - b) in denen keine Einsprüche von Nachbarn vorliegen,

- 2.14 die Entscheidung über Nichtausübung eines Vorkaufsrechts entsprechend §§ 24 bis 28 BauGB,
- 2.15 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge §§ 51 und 144 BauGB,
- 2.16 Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen für Wohnungsbaudarlehen;
- 2.17 Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen („Aufforstungs-genehmigungen“) gem. § 29a, Abs. 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes BW (LLG) [gemäß GRB vom 27.03.2006]
- 2.18 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000,- € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.19 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 15.000,- € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.20 Verkäufe von Holz aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.21 Vergabe von Aufträgen zur Holzernte und Holzaufbereitung aus den städtischen Waldungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages je Einzelfall, im Rahmen des Haushaltsplanes,
- 2.22 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen von Haushaltssatzungen sowie Anlage des gemeindlichen Geldvermögens,
- 2.23 Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau,
- 2.24 Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung und zum Zwecke der Umschuldung von Darlehen,
- 2.25 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.26 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 250,- € im Einzelfall.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters entsprechend § 48 der Gemeindeordnung.

VI. STADTTTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Bettmaringen
 - 1.2 Blumegg
 - 1.3 Eberfingen
 - 1.4 Grimmelshofen
 - 1.5 Lausheim
 - 1.6 Mauchen
 - 1.7 Schwaningen
 - 1.8 Stühlingen
 - 1.9 Wangen
 - 1.10 Weizen
- (2) Die Namen der im Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind mit Ausnahme der Nr. 1.9 jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- (4) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1, Nr. 1.9, sind die Gemarkungen der früheren Gemeinden Oberwangen und Unterwangen.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | | |
|------|--------------------------|---------|
| 2.1 | Wohnbezirk Bettmaringen | 2 Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk Blumegg | 1 Sitz |
| 2.3 | Wohnbezirk Eberfingen | 1 Sitz |
| 2.4 | Wohnbezirk Grimmelshofen | 1 Sitz |
| 2.5 | Wohnbezirk Lausheim | 1 Sitz |
| 2.6 | Wohnbezirk Mauchen | 1 Sitz |
| 2.7 | Wohnbezirk Schwaningen | 1 Sitz |
| 2.8 | Wohnbezirk Stühlingen | 7 Sitze |
| 2.9 | Wohnbezirk Wangen | 1 Sitz |
| 2.10 | Wohnbezirk Weizen | 2 Sitze |

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den räumlichen Grenzen der nach § 11 Abs. 1 eingerichteten Stadtteile wird je gemäß § 68 GemO eine Ortschaft wie nachfolgend aufgeführt eingerichtet:

- 1.1 Bettmaringen
- 1.2 Blumegg
- 1.3 Eberfingen
- 1.4 Grimmelshofen
- 1.5 Lausheim
- 1.6 Mauchen
- 1.7 Schwaningen
- 1.8 Wangen
- 1.9 Weizen

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- 2.1 in der Ortschaft Weizen 8 Mitglieder
 - 2.2 in den übrigen Ortschaften jeweils 6 Mitglieder

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- 3.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der jeweiligen Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (Satzungen und Polizeiverordnungen) und die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 3.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen,
- 3.8 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- 3.9 der Bau und die Unterhaltung von Straßen- und Wirtschaftswegen,
- 3.10 Verpachtung der Jagd- und Fischerei,
- 3.11 Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
- 3.12 die Aufstellung des jährlichen Bewirtschaftungsplanes im städtischen Forstbetrieb,
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegen steht, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. Kultur- und Sportpflege, Park- und Grünanlagen, Friedhof, einschließlich der Benennung von öffentlichen Plätzen, Wegen und der Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die Bewirtschaftung der Mittel, die jeder Ortschaft im Haushaltsplan zur besonderen Verwendung als Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt werden,
 - 4.3 die Verpachtung und Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Gebäude,
 - 4.4 die Förderung der Angelegenheiten der Feuerwehrabteilungen und der örtlichen Vereine und Vereinigungen,
 - 4.5 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.6 Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (5) Der Zuständigkeitskatalog nach Abs. 4 kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.
- (6) Angelegenheiten aus dem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters nach § 44 Gemeindeordnung können auf den Ortschaftsrat nicht übertragen werden.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Die auf Vorschlag des Ortschaftsrates vom Gemeinderat zu wählenden jeweiligen Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 übernimmt der Ortsvorsteher die Aufgaben der örtlichen Verwaltung. Diese örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsverwaltung.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 07.10.2019 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Stühlingen, den 14.12.2020

Joachim Burger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.